

Sozialrechtliche Infos 01/2017

Neue gesetzliche Regelungen ab Januar 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum Jahresbeginn treten wieder eine Reihe von neuen gesetzlichen Regelungen in Kraft, die unseren sozialen Bereich direkt oder indirekt betreffen. Anbei die wichtigsten Bestimmungen:

- **Änderungen SGB XII** sowie neue Sätze der **Regelbedarfe und Mehrbedarfszuschläge**
siehe http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Liste-AEnderungen_SGB_XII_2017_WD_12-2016.pdf
- Das **Schonvermögen in der Sozialhilfe** steigt von 2.600 € auf 5.000 €. Das ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus einem Entschließungsantrag, mit dem der Bundestag das zuständige Ministerium (BMAS) aufgefordert hat, die [Verordnung zu § 90 SGB XII](#) entsprechend zu ändern
- Das neue „**Unionsbürgerausschluss-Gesetz**“ oder, formal in Schönsprech: "Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII". Dazu merkt die neue Richtervereinigung an: „Die Neuregelung ersetzt dieses tragende Prinzip [der Menschenwürde] durch sozialrechtliche Apartheid. Die Folgen für die deutsche Gesellschaft sind unabsehbar.“
siehe http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/BGBl_SGB_II_XI_AendG_Unionsbuerger.pdf
- **AsylbLG**: Der Bundesrat hat im Dezember 2016 einer geplanten Änderung (im wesentlichen: Verschlechterung) nicht zugestimmt. Daher bleiben die bisherigen Regelungen des AsylbLG bis zur Entscheidung des Vermittlungsausschusses auch in diesem Jahr gültig.
Damit entfällt aber auch die turnusmäßige Erhöhung und die Neuberechnung der Sätze nach der EVS. Die geplante Verschärfung, nach der Erwachsene der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 zugeordnet werden sollen, nur weil sie in einem Zimmer leben (müssen), hat damit jedoch noch keine Grundlage. Haushaltsangehörige Erwachsene (z. B. volljährige Kinder) dürfen nach der Rechtsprechung des BSG auch nicht der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet werden, sondern grundsätzlich in RS 1.
- Die Unbilligkeitsverordnung bzgl. **Zwangsverrentung** wurde geändert, s. <http://www.harald-thome.de/media/files/UnbilligkeitsV-ndV.PDF>.
Künftig muss eine Altersrente nur noch dann vorzeitig beantragt werden, wenn sie trotz der vorzeitigen Inanspruchnahme und der damit verbundenen Abschläge bedarfsdeckend ist. Sie muss dagegen nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen werden, wenn die Höhe dieser Rente zum (ergänzenden) Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter führen würde.
Prüfmaßstab ist insbesondere, wenn 70% der zu erwartenden Bruttoaltersrente lt. aktueller Rentenauskunft tiefer liegen als der aktuelle SGB-II-Bedarf; Rechenbeispiel s. S. 7 des Links.
Der drohende Leistungsentzug bis zur Nachholung der Mitwirkung zur Beantragung vorrangiger Leistungen gilt jedoch nicht bei der Altersrente. Wird der Rentenanspruch nicht gewünscht, kann auf Zeit gespielt werden, bis der SGB-II-Träger ersatzweise den Rentenanspruch gegen den Willen des Leistungsberechtigten nach § 5(3) SGB II stellt.

- Erhöhung **Kindergeld und Kinderzuschlag**

• Kindergeld	2017	2018
1. und 2. Kind	192	194
3. Kind	198	200
4. Kind + weitere	223	225
• Kinderzuschlag	max. 170	max. 170

- **Unterhaltsvorschuss** für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, können bis zum 12. Lebensjahr des Kindes für max. 72 Monate Unterhaltsvorschuss beantragen. Die Höhe des Unterhaltszuschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Davon wird das Kindergeld abgezogen. Wegen der Erhöhung des Mindestunterhalts steigt der Unterhaltsvorschuss zum 1. Januar 2017 für Kinder bis zu fünf Jahren auf 150 Euro monatlich, für Kinder von sechs bis elf Jahren auf 201 Euro pro Monat.

Nach einem Gesetzentwurf vom 14.12.2016 sollen Unterhaltsvorschussleistungen für eine unbegrenzte Dauer und bis zur Volljährigkeit von Kindern gezahlt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist noch offen.

siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/der-unterhaltsvorschuss/73558>

- Der gesetzliche **Mindestlohn** wird zum 1. Januar 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Stunde erhöht, siehe <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/10/2016-10-26-neuer-mindestlohn2017.html?nn=694676>

- Die Rechte von **Leiharbeitnehmern** sollen gestärkt, der Missbrauch bei Werkverträgen soll verhindert werden. Ab dem 1. April 2017 dürfen Leiharbeiter längstens 18 Monate bei einem Entleiher eingesetzt werden. Nach neun Monaten muss ihr Arbeitsentgelt dem der Stammbesellschaft entsprechen. Ausnahmen für tarifgebundene Arbeitnehmer sind jedoch möglich.

siehe <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-01-leiharbeit-werkvertraege.html?nn=694676>

- Das **Flexirenten-Gesetz** ermöglicht den flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Ab 1. Januar 2017 gilt: Wer eine Regelaltersrente bezieht und trotzdem weiterarbeitet, erhöht seinen Rentenanspruch, wenn er weiter Beiträge zahlt. So kann man seine Rente um bis zu neun Prozent jährlich steigern. Die Beiträge des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung entfallen zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Ab 1. Juli 2017 lassen sich Teilrente und Hinzuverdienst individuell kombinieren.

siehe <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-14-flexirente.html?nn=694676>

- Ab 1. Januar 2017 beträgt der **Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung** weiterhin 84,15 € monatlich, siehe

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html>

- **Mehr Selbstbehalt für Menschen mit Behinderung** durch das neue Bundesteilhabegesetz. Ab 2017 erhöhen sich die Freibeträge für Erwerbseinkommen um bis zu 260 Euro monatlich. Die Vermögensfreigrenze liegt dann bei 25.000 Euro (50.000 Euro ab 2020). Das Partnereinkommen wird nicht angerechnet, siehe <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/06/2016-06-28-bundesteilhabegesetz.html?nn=694676>
- Der allgemeine **Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt 14,6 Prozent. Die Hälfte davon trägt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte der Arbeitgeber. Benötigen die Kassen mehr Geld, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2017 liegt weiterhin bei 1,1 Prozent und wird alleine vom Arbeitnehmer bezahlt, Arbeitgeberbeiträge sind eingefroren. Die Kassen können beim Zusatzbeitrag je nach Finanzlage abweichen.
siehe <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2016/oktober/durchschnittlicher-zusatzbeitragssatz-2017.html>
- **Beitragsfreiheit für Waisenrentner.** Waisenrentner sind ab 2017 in der Gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Bis sie die maßgebende Altersgrenze für die Familienversicherung erreichen - also maximal bis zum 25. Lebensjahr - sind sie beitragsfrei.
siehe <http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html>

Schönen Gruß

Frieder Claus

Unabhängige Hartz-IV-Beratung

Heimstatt Esslingen e.V.